



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Mindestentgelten sowie zur Entgeltumwandlung für die mit der Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln (ausgenommen Fest- und Dekorationsartikel aus Papier und Pappe) sowie von Souvenirs in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 12. März 2020

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Spielwaren, Festartikel und verwandte Artikel die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung von Mindestentgelten sowie zur Entgeltumwandlung für die mit der Herstellung von Spielwaren, Festartikeln und verwandten Artikeln (ausgenommen Fest- und Dekorationsartikel aus Papier und Pappe) sowie von Souvenirs in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die bindende Festsetzung gilt

sachlich: für die Herstellung und Bearbeitung von Spielwaren, Festartikeln und verwandten Artikeln (ausgenommen Fest- und Dekorationsartikel aus Papier und Pappe*) sowie von Souvenirs;

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten;

räumlich: in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die bindende Festsetzung gilt in Verbindung mit der bindenden Festsetzung von Bestimmungen über Arbeitsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Entgelte

(1) Das Grundentgelt je Stunde beträgt ab 1. Juni 2020

Arbeitswertgruppe I 8,44 Euro = je Minute 14,06 Cent

Arbeitswertgruppe II 9,21 Euro = je Minute 15,35 Cent

Arbeitswertgruppe III 9,99 Euro = je Minute 16,65 Cent

Das Grundentgelt je Stunde beträgt ab 1. Juni 2021

Arbeitswertgruppe I 8,66 Euro = je Minute 14,43 Cent

Arbeitswertgruppe II 9,45 Euro = je Minute 15,75 Cent

Arbeitswertgruppe III 10,25 Euro = je Minute 17,08 Cent

(2) Die Entgelte sind, soweit Arbeitszeiten nicht bindend festgesetzt sind, so zu berechnen, dass mindestens das Grundentgelt verdient wird. Dabei ist eine Normalleistung gemäß § 5 der bindenden Festsetzung von Bestimmungen über Arbeitsbedingungen zu Grunde zu legen.

* Festartikel aus Papier und Pappe sind Lampions, Girlanden, Papierfähnchen, Papiertüten und -mützen, Papierschirme, Luftschlangen, Konfetti u. Ä.



§ 3

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 4

Anspruch auf Entgeltumwandlung

(1) In Heimarbeit Beschäftigte können vom Auftraggeber verlangen, dass Entgeltansprüche bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandt werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen $\frac{1}{160}$ der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.

(2) Die Einzelheiten werden zwischen Auftraggebern und in Heimarbeit Beschäftigten schriftlich vereinbart.

§ 5

Umwandelbare Entgeltbestandteile

(1) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden.

(2) Umgewandelt werden können auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf

- a) Entgelte entsprechend der jeweils geltenden bindenden Festsetzung,
- b) das zusätzliche Urlaubsgeld und das Urlaubsentgelt entsprechend der jeweils geltenden bindenden Festsetzung,
- c) sonstige Entgeltbestandteile.

§ 6

Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

(1) Das umzuwandelnde Entgelt wird in jedem Kalenderjahr als einmaliger Betrag behandelt.

(2) Die Auftraggeber und in Heimarbeit Beschäftigten können einen jährlichen Fälligkeitstermin vereinbaren. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als Fälligkeitstermin der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre.

(3) Werden dabei vom Auftraggeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der in Heimarbeit Beschäftigte die bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses beziehen, dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 7

Durchführungswege

(1) Der Auftraggeber bietet dem in Heimarbeit Beschäftigten für die Entgeltumwandlung mindestens einen Durchführungsweg gemäß § 1 in Verbindung mit § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an.

(2) Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl die nach den §§ 10a, 82 ff. des Einkommensteuergesetzes geförderte als auch die ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist.

(3) Durchführungswege und Art der gewählten Versorgungsleistung werden schriftlich vereinbart.

§ 8

Verfahren

(1) Der in Heimarbeit Beschäftigte muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen. Die in Heimarbeit Beschäftigten haben die umzuwandelnden Ansprüche und die Höhe des Umwandlungsbetrages anzugeben.

(2) Der in Heimarbeit Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, Entgeltbestandteile umzuwandeln, für zwölf Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.

(3) Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben hätten.

§ 9

Versorgungsleistungen

(1) Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung werden erbracht im Fall des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Rente wegen Erwerbsminderung sowie für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer, Waisen) des Versorgungsempfängers oder Versorgungsanwärters.



(2) Dabei können folgende Risiken abwählbar für den in Heimarbeit Beschäftigten angeboten werden:

- Erwerbsminderung,
- Versorgung für die Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, Waisen) des Versorgungsempfängers oder -anwärters.

(3) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Überschussanteile aus der Anlage der betrieblichen Altersversorgung vollständig dem Begünstigten zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen.

§ 10

Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Der Auftraggeber prüft auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten, ob er die Anwartschaft des bisherigen Arbeitgebers oder Auftraggebers durch Übertragung des Barwertes übernimmt.

§ 11

Insolvenzversicherung

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungsweg die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Auftraggeber eine Insolvenzversicherung vor.

§ 12

Informationspflichten

Der Auftraggeber informiert die in Heimarbeit Beschäftigten über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersversorgung, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an den in Heimarbeit Beschäftigten weitergegeben.

§ 13

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Mindestentgelten sowie zur Entgeltumwandlung für die mit der Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln (ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe) sowie von Souvenirs in Heimarbeit Beschäftigten vom 26. April 2016 (BAz AT 12.07.2016 B3) außer Kraft.

Nürnberg, den 12. März 2020

Heimarbeitsausschuss
für Spielwaren, Festartikel und verwandte Artikel

Dr. Matthias Weigand	Jacques Bister
Horst Loquai	Manfred Brenninger
Ulrich Brobeil	Rolf Nutzenberger

Die Vorsitzende
Susanna Schüssler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 06271/20 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.